

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)

### I. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der OK-CD-Service GmbH (nachfolgend : OK-CD) finden auf alle Angebote, sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen, Kauf-, Werklieferungs- und Werkverträge und sonstige vertragliche Leistungen zu Ton-, Bild- und sonstigen Datenträgern auf CD und CD-Derivaten sowie DVD und DVD-Derivaten nebst allem Zubehör und Artikeln - nachstehend auch Ware genannt - gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (nachstehend Besteller genannt) Anwendung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt OK-CD nicht an, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung.

### 2. Vertragsschluss

(1) Die Angebote von OK-CD sind frei bleibend. Ebenso sind technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich. Angaben in diesem Sinne sowie in öffentlichen Äußerungen von OK-CD oder ihren Gehilfen werden nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn in dem Vertrag ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.

(2) OK-CD bindet sich vertraglich erst mit der Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung, die auch in Form der Rechnung erfolgen kann.

### 3. Obliegenheiten des Bestellers

(1) Der Besteller übergibt OK-CD kostenfrei sämtliche für die Herstellung der Ton-, Bild- und sonstigen Datenträgern erforderlichen Fertigungsmaterialien wie Masterbänder, Druckfilme, Lithografien etc. Die Übergabe der Fertigungsmaterialien stellt eine Mitwirkungshandlung des Bestellers dar. OK-CD ist nicht verpflichtet, die vom Besteller übergebenen Materialien auf ihre Qualität und Eignung in inhaltlicher und technischer Hinsicht zu überprüfen. Die von dem Besteller übergebenen Fertigungsmaterialien gehen mit Entgegennahme durch OK-CD in das Eigentum von OK-CD über. Die auf der Grundlage der Fertigungsmaterialien erstellten Presswerkzeuge (wie zB Glasmaster, Mutter/Vater-Stamper bei Vinylherstellung, Druckvorstufen und Druckplatten) stehen im Eigentum von OK-CD, auch wenn die Anfertigung dieser Werkzeuge dem Besteller im Rahmen der Auftragsabwicklung berechnet wurde.

(2) OK-CD lehnt ausdrücklich sämtliche Aufträge mit fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder rechtsradikalen Inhalten ab. Selbiges gilt für Aufträge, deren Inhalte geeignet sind, ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis, eine Kirche, andere Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsvereinigungen, ihre Einrichtungen oder Gebräuche zu beschimpfen. Sollte OK-CD solch einen Auftrag ohne Kenntnis dieser Inhalte annehmen, so ist sie zu jedem Zeitpunkt berechtigt, von den zugesicherten Leistungen zurückzutreten, ohne dass der Besteller Ansprüche jeglicher Art gegen OK-CD geltend machen kann.

(3) OK-CD haftet nicht für Mängel und Schäden, die sich daraus ergeben, dass die übergebenen Fertigungsmaterialien mangelhaft oder schadhaft sind.

(4) Die Fertigungsmaterialien sowie Presswerkzeuge werden von OK-CD für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren nach der letzten Produktion bzw. Herstellung aufbewahrt und ggf. ohne weitere Mitteilung an den Besteller vernichtet. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers können ihm diese Materialien auf sein Risiko und Kosten zurück gesandt sowie seinem Eigentum übergeben werden, sofern die Materialien zu diesem Zeitpunkt bei OK-CD noch vorhanden sind. Von der Rücksendung ausgeschlossen sind Presswerkzeuge, die Eigentum des Presswerks sind (der Besteller bezahlt lediglich das Glasmaster und nicht die Presswerkzeuge).

### 4. Lieferzeit

(1) Als Lieferdatum gilt nur ein in der Auftragsbestätigung von OK-CD genanntes Datum.

(2) Erhält OK-CD die erforderlichen Fertigungsmaterialien nicht rechtzeitig und/oder nicht in verwendbarer Ausfertigung, wird ein von OK-CD mitgeteilter Liefertermin hinfällig. OK-CD wird dann nach Erhalt der erforderlichen und/oder verwendbaren Fertigungsmaterialien einen neuen Liefertermin bekannt geben.

(3) Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und der Zahlungsanspruch von OK-CD gefährdet ist, insbesondere, wenn der Besteller fällige Forderungen von OK-CD nicht erfüllt, ist OK-CD berechtigt, die Lieferung zu verweigern, bis der Besteller die ausstehenden Zahlungen vorgenommen oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, so ist OK-CD zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(4) OK-CD ist berechtigt, Teillieferungen zu leisten.

(5) Wird OK-CD selbst nicht beliefert, obwohl sie bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, wird sie von ihrer Leistungspflicht frei und kann vom Vertrag zurücktreten.

(6) Bei von OK-CD zu vertretenden Lieferverzögerungen gilt eine Nachfrist von 3 Wochen (Inland) und 6 Wochen (Ausland) als angemessen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Mahnschreibens des Bestellers bei OK-CD. Liefert OK-CD

nicht innerhalb der Nachfrist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung von OK-CD ist jedoch - soweit leitende Angestellte von OK-CD nicht grob fahrlässig bzw. vorsätzlich gehandelt haben - auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden des Bestellers begrenzt. Insbesondere haftet OK-CD nicht für vom Besteller im Verhältnis zu seinem Vertragspartner verwirkte Vertragsstrafen sowie die Folge von Garantiezusagen des Bestellers.

(7) Verzögert sich der Versand bzw. die Abholung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, hat sich der Besteller an den Lagerkosten pauschal und ohne Nachweis der effektiven Kosten mit 1 % des Rechnungsbetrages pro angefangenem Monat zu beteiligen. Die sonstigen gesetzlichen Ansprüche von OK-CD bleiben unberührt.

(8) Die Lieferzeit wird angemessen verlängert, wenn sich Arbeitskämpfmaßnahmen, insbesondere Streik und Aussperrung oder andere unvorhergesehene Umstände außerhalb des Einflussbereichs von OK-CD, insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Brand, Explosion, Unfall, Überschwemmung, Sabotage, Erfüllung staatlicher Anforderungen, Gesetze, Regelungen, Anordnungen, Maßnahmen oder gerichtliche Anordnungen auf die Lieferungen von Ware auswirken. Das gilt auch, soweit solche Umstände bei Lieferanten und Subunternehmern von OK-CD eintreten. OK-CD ist für solche Umstände nicht haftbar, auch nicht, wenn sie zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem OK-CD sich bereits in Verzug befindet. Die Erfüllung des Vertrages kann in diesen Fällen ausgesetzt werden.

(9) OK-CD hat das ihrerseits zur Erfüllung des Vertrages Erforderliche getan, wenn sie die Ware dem Besteller als abholbereit gemeldet hat, oder, im Falle des Versandes, die Ware zum Versand zur Verfügung stellt.

### 5. Leistungs- und Erfüllungsort; Gefahrübergang

(1) Leistungs- und Erfüllungsort für die vertraglichen Pflichten von OK-CD und vom Besteller ist der Sitz der OK-CD in Düsseldorf.

(2) Der Versand der bestellten Ware erfolgt mit den üblichen Verkehrsmitteln auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über mit der Auslieferung der Ware an den Versandbeauftragten der OK-CD, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers. Die Versandart wird von OK-CD festgelegt.

### 6. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Für die Herstellung von Tonträgern wird der Gesamtbetrag als Vorkasse erhoben, sofern nicht einvernehmlich eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Die Auslieferung der fertigen Ware erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrages ("Zahlung bei Lieferbereitschaft"), sofern nicht andere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden.

(2) Alle Zahlungen werden stets zunächst auf die Kosten (evtl. Mahnspesen, Prozesskosten, etc.), sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zwar auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Weisungen des Bestellers sind unwirksam.

(3) Im Falle des Zahlungsverzuges ist OK-CD berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der Zinsen für die Inanspruchnahme von Bankkrediten, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt durch diese Regelung unberührt.

(4) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder einer Aufrechnung durch den Besteller ist nur zulässig, wenn dessen Forderungen und Ansprüche entweder unbestritten, gerichtlich festgestellt oder von OK-CD anerkannt worden sind.

### 7. Sachmängel

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich sorgfältig auf Mängel zu untersuchen. Sollte er dabei einen Mangel feststellen, ist er verpflichtet, OK-CD den Mangel unverzüglich anzuzeigen. Der Besteller hat offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich unter Beifügung des Packzettels zu rügen. Unterlässt er dies, gilt die Ware als genehmigt.

(2) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller der Aufforderung der OK-CD zur Rücksendung der beanstandeten Ware nicht umgehend nachkommt.

(3) Den Besteller treffen die gleichen Untersuchungs- und Rügepflichten auch hinsichtlich einer Mehr- oder Minderlieferung mit den gleichen rechtlichen Folgen. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % gelten als genehmigt.

(4) OK-CD haftet für gelieferte Ware unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt:

(a) Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zu dem für OK-CD erkennbaren Gebrauch nicht oder unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller keine weiteren Rechte herleiten. Insbesondere Farbabweichungen auf den Bild-, Ton- und Datenträgern oder bei Druckmaterialien im Vergleich zur Vorgabe berechtigen den Besteller nicht zur Ablehnung der Abnahme und stellen keinen Fehler dar, der zur Minderung, Wandlung oder zu Schadenersatz berechtigt.

(b) Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so ist OK-CD zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von OK-CD durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. OK-CD ist auch berechtigt, nach ihrem Ermessen von der Nachbesserung zur Ersatzlieferung überzugehen. Ersetzte Ware oder Warenteile sind frachtfrei an OK-CD zurückzusenden.

(c) Sofern die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der

Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelunwert entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder - in den Grenzen der folgenden Absätze (d) bis (g) - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Ein Recht zur Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz des dadurch bedingten Kostenaufwandes steht dem Besteller nicht zu.

(d) Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haftet OK-CD nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(e) Im übrigen haftet OK-CD nur, soweit der Schaden auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer "Kardinalpflicht" beruht. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden beschränkt.

(f) Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. OK-CD haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht im Liefergegenstand selbst entstanden sind, und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

(g) Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich die Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die OK-CD gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen.

## 8. Rücktritt

Wegen einer Pflichtverletzung von OK-CD, die nicht in einem Sachmangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und OK-CD die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ansonsten ist die bestellte Ware als speziell auf Kundenbedürfnisse zugeschnittene Ware gemäß § 312 d Abs. 4 Nr. 1 BGB vom Widerrufsrecht ausgeschlossen.

## 9. Rechtegarantie

(1) Der Besteller garantiert, dass er berechtigt ist, die Ton-, Bild- oder sonstigen Datenträger vervielfältigen zu dürfen. Er garantiert insbesondere, dass die Vervielfältigung nicht gegen Urheber- und verwandte Schutzrechte, sonstige gewerbliche Schutzrechte, das Wettbewerbsrecht, Strafgesetze oder Jugendschutzbestimmungen verstößt.

Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung für den Erwerb von Nutzungsrechten von Verwertungsgesellschaften, die für die Vervielfältigung und den Vertrieb der Ton-, Bild- oder sonstigen Datenträger erforderlich sind. Sollte aufgrund Vereinbarung der Parteien die Anmeldung und Bezahlung solcher Lizenzen (z.B. GEMA) durch OK-CD erfolgen, ist OK-CD berechtigt, die dabei anfallenden Auslagen vom Besteller als Vorauszahlung zu fordern und die Produktion der Ton-, Bild- oder sonstigen Datenträger solange einzustellen, wie der Besteller die erforderliche Vorauszahlung nicht erbracht hat. Der Besteller wird OK-CD in diesem Falle außerdem spätestens mit Übergabe der Fertigungsmaterialien alle Informationen mitteilen, die für die ordnungsgemäße Anmeldung bei allen einschlägigen Verwertungsgesellschaften benötigt werden.

(2) Wenn OK-CD von Dritten wegen der Verletzung eines der vorgenannten Rechte in Anspruch genommen wird, stellt der Besteller OK-CD von allen Kosten, die mit der Inanspruchnahme verbunden sind, einschließlich der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten frei. OK-CD ist nicht verpflichtet, sich gegen die Inanspruchnahme zu verteidigen. Sobald OK-CD von Dritten wegen der Verletzung eines der genannten Rechte in Anspruch genommen wird, wird OK-CD den Besteller darüber unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller ist verpflichtet, mit dem Dritten unverzüglich Kontakt aufzunehmen und sich zur Verantwortung für die Herstellung zu bekennen.

## 10. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsabtretung

(1) Das Eigentum an der Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen einschl. Nebenforderungen und Schadensersatzansprüchen von OK-CD aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller auf diesen über.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, jeden Dritten, der Ansprüche auf die gelieferte Ware erhebt, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und OK-CD entsprechend zu informieren. Bei Pfändungen ist die Abschrift des Pfändungsprotokolls zuzusenden.

(3) Bei Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Bestellers ist OK-CD berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware abzuholen. In diesem Zeitpunkt endet die Befugnis des Bestellers, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern. Der Besteller gewährt OK-CD für diesen Fall bereits jetzt Zutritt zu der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware.

(4) Sofern der Besteller die Ware zum gewerblichen Weitervertrieb herstellen ließ, ist er bis auf Widerruf durch OK-CD berechtigt, die Ware an gewerbliche Abnehmer weiterzuverkaufen. Verfügt der Besteller über unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, so tritt er bereits jetzt Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstige Forderungen an OK-CD ab. Auf Verlangen ist die Abtretung offen zu legen. OK-CD nimmt die Abtretung hiermit an.

(5) Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Diese Berechtigung verliert er, wenn eine von OK-CD gesetzte Zahlungsfrist fruchtlos verstreicht, die OK-CD ihm mit der Androhung gesetzt hat, bei Fristablauf die Abtretung den Abnehmern des Bestellers offen zu legen. Der Besteller ist verpflichtet, OK-CD sämtliche Abnehmer der von OK-CD hergestellten Ware unter Angabe von Namen und Anschriften unverzüglich anzuzeigen, soweit er die Waren an den jeweiligen Abnehmer übergeben hat.

(6) Die Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

(7) Solange die Ware Eigentum von OK-CD bleibt, erfolgen Verarbeitung oder Umbildung stets im Auftrag für OK-CD, jedoch ohne Verpflichtung für diese. Erlischt das (Mit-)Eigentum von OK-CD durch Verbindung, so wird bereits jetzt

vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) an OK-CD übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum von OK-CD unentgeltlich.

(8) Hat der Besteller mit seinem Abnehmer ein Kontokorrent vereinbart, wird anstelle der abgetretenen Forderung aus dem Einzelgeschäft zwischen dem Besteller und seinem Kunden die Forderung des Bestellers aus dem Kontokorrent an OK-CD nach gleicher Maßgabe abgetreten. Die Abtretung der Forderung aus dem Kontokorrent erfolgt in Höhe des Weiterverkaufspreises der Vorbehaltsware. Versicherungs- und Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen seinen Kunden werden gleichzeitig abgetreten. Soweit die Forderung des Bestellers gegen seinen Kunden aus der Warenlieferung oder dem Kontokorrent die Forderung von OK-CD gegen den Besteller überschreitet, bezieht sich die Abtretung an OK-CD auf den erststelligsten Teilbetrag der Forderung des Bestellers gegen den Kunden. Wurde der erststellige Teilbetrag oder ein weiterer Teilbetrag der Gesamtforderung befriedigt, ohne dass die Zahlungsansprüche von OK-CD gegen den Besteller erfüllt wurden, erstreckt sich die Abtretung auf den jeweils erstrangigen nachfolgenden Zahlungsanspruch des Bestellers gegen seinen Kunden.

(9) Der Besteller überträgt OK-CD bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung von OK-CD seine Rechte an den von OK-CD vervielfältigten Tonaufnahmen als Tonträgerhersteller aus § 85 Urheberrechtsgesetz (UrhG) zur Sicherheit. Gleichzeitig tritt er OK-CD zur Sicherheit seine Ansprüche aus § 86 UrhG einschließlich der Ansprüche gegen die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten GmbH ab. Der Besteller ist berechtigt, bis auf Widerruf durch OK-CD die Leistungsschutzrechte des Tonträgerherstellers einschließlich der Ansprüche aus § 86 UrhG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen. Diese Berechtigung endet, wenn der Besteller die Ansprüche von OK-CD aus der Herstellung des Tonträgers nicht befriedigt hat, nachdem OK-CD ihm zur Erfüllung der Ansprüche eine Frist von mindestens 3 Wochen mit der Androhung gesetzt hat, sämtliche Rechte des Tonträgerherstellers nach fruchtlosem Ablauf der Frist selber wahrzunehmen und gegenüber Dritten die Übertragung der Rechte des Tonträgerherstellers bzw. Abtretung des Rechts aus § 86 UrhG offen zu legen.

(10) Die der OK-CD übertragenen Leistungsschutzrechte fallen mit dem vollständigen Ausgleich der Forderung von OK-CD aus der Herstellung der Ware nebst Nebenforderungen ohne weiteres auf den Besteller zurück. OK-CD und der Besteller einigen sich insoweit bereits jetzt auf den Rückfall der Rechte bei Eintritt der Bedingung.

(11) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 % bzw. den nach der Rechtsprechung jeweils zulässigen Prozentsatz, ist OK-CD auf Verlangen des Bestellers im Umfang der Übersicherung zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von OK-CD verpflichtet.

(12) Sofern für die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts nach den Gesetzen des Bestellerlandes bestimmte Formalitäten zu beachten sind, hat der Besteller hierbei mitzuwirken. Ist nach den Gesetzen des Bestellerlandes der Eigentumsvorbehalt nicht möglich, gilt die Absicherung als vereinbart, die dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht am nächsten kommt.

## 11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand ist Düsseldorf, wenn der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gleiche gilt, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Sitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. OK-CD ist berechtigt, den Besteller bei jedem anderen Gericht zu verklagen, welches nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland oder des Heimatlandes des Bestellers für den betreffenden Streit zuständig ist.

(2) Auf die Vertragsbeziehungen zwischen OK-CD und dem Besteller findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie unter Ausschluss aller internationalen Verträge über den Kauf von Waren und internationalem Recht.

## 12. Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. In diesem Fall ist die unwirksame Klausel durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Soweit von einer Bestimmung abgewichen werden soll, ist die Schriftform erforderlich. Das gilt auch für eine Abrede, mit der vom Schriftformerfordernis abgesehen werden soll.

(3) OK-CD weist darauf hin, dass alle Geschäftsdaten im Rahmen des üblichen Verwaltungsaufwandes mit Hilfe einer EDV-Anlage gespeichert werden.

Stand der AGB: 1. Januar 2007

Der Besteller hat die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vom 1. Januar 2007 der OK-CD Service GmbH zur Kenntnis genommen und akzeptiert hiermit deren Geltung von ihm der OK-CD Service GmbH erteilten Herstellungsaufträge.

Ort, Datum

Besteller